

**REGIONALGESETZ VOM 29. OKTOBER 2014, NR. 10**

**Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Rechtes auf Bürgerzugang der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 24. Juni 1957, Nr. 11 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und vom 16. Juli 1972, Nr. 15 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze), mit ihren späteren Änderungen, betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind<sup>1 2</sup>**

**Art. 1 Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen – Bürgerzugang – Transparente Verwaltung**

(1) In Erfüllung der Regelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen, die im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 verankert sind, wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, in Bezug auf deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33 (im Folgenden: Dekret) enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des

<sup>1</sup> Im ABl. vom 4. November 2014, Nr. 44, Beibl. Nr. 1.

<sup>2</sup> Der Titel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Mai 2016, Nr. 97 geltenden Wortlaut mit Ausnahme des Art. 12 Abs. 1-*bis*, der Art. 15, 29, 32, der Art. 35 bis 41 und des Art. 44 erster Satz an, wobei Nachstehendes zu beachten ist:<sup>3</sup>

- (0a) Zwecks Förderung einer diffusen Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel sowie der Beteiligung an der öffentlichen Debatte, unter Beachtung der Angemessenheit und Effizienz der Verwaltungstätigkeit, bezieht sich der im Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vorgesehene Bürgerzugang auf die Dokumente im Besitz der Verwaltung, die über die veröffentlichungspflichtigen hinaus gehen;<sup>4</sup>
- a) der Art. 9-*bis* des Dekrets wird ausschließlich auf die Datenbanken laut Anlage B desselben Dekrets angewandt, für deren Daten die Übermittlungspflicht seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, besteht;<sup>5</sup>
- b) Art. 10 des Dekretes wird mit Ausnahme des Abs. 8 Buchst. a) und c) nicht angewandt. Für die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern versteht man unter organisatorischen Positionen die Aufträge zur Amtsleitung. Veröffentlicht werden ferner der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, der

<sup>3</sup> Der einleitende Satz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

<sup>4</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 eingefügt.

<sup>5</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.3 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

- Haushaltsvollzugsplan oder ähnliche Planungsdokumente sowie die Raumordnungs- und Bauleitpläne mit ihren Änderungen;<sup>6</sup>
- c) für die Gemeinden der Region gelten die im Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des Dekretes enthaltenen Bestimmungen nur für die Bürgermeister und die Gemeindereferenten der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wirkung ab der ersten Neuwahl des jeweiligen Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Was die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB), die Gemeindebetriebe und die Gemeindekonsortien, die Seniorenwohnheime verwalten, anbelangt, finden die Bestimmungen laut Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) nur auf deren Präsidenten und Vizepräsidenten Anwendung. Es gelten die Bestimmungen laut Art. 14 des Dekrets betreffend die Inhaber von Führungsaufträgen bzw. von Organisationspositionen. Für die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern versteht man unter Organisationspositionen die Aufträge zur Amtsleitung;<sup>7</sup>
- d) Für Mitarbeits- oder Beratungsaufträge gelten die einschlägigen Landesbestimmungen;<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.4 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

<sup>7</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 3. August 2015, Nr. 22 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.5 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

<sup>8</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.6 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

---

---

- e) für die Gemeinden der Region gilt anstelle der Art. 16 und 17 des Dekretes weiterhin Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2;
- f) anstelle der Maßgabe laut Art. 20 des Dekretes werden die Daten betreffend das Gesamtausmaß der Leistungsprämien sowie das Ausmaß der vom Personal und den Führungskräften durchschnittlich erzielten Prämien veröffentlicht;
- g) vom Art. 23 des Dekretes wird lediglich Abs. 1 mit Ausnahme des Buchst. b) angewandt. Anstatt der Verzeichnisse der Maßnahmen können jedenfalls die von den politischen Führungsorganen und von den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden. Außer diesen Maßnahmen können sämtliche weiteren von den politischen Führungsorganen und den Führungskräften erlassenen Maßnahmen veröffentlicht werden, unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 3 dieses Artikels;
- h) <sup>9</sup>
- i) anstelle der Art. 26 und 27 des Dekretes wird Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 mit seinen späteren Änderungen angewandt, der zuletzt durch diesen Artikel geändert wurde;
- l) hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung von öffentlichen Verträgen und Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen werden Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 und Art. 29 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016,

<sup>9</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.7 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 aufgehoben.

- Nr. 50 unbeschadet der einschlägigen Landesbestimmungen angewandt;<sup>10</sup>
- m) im Einklang mit Art. 43 Abs. 1 erster Satz des Dekrets wird der Transparenzverantwortliche vom Exekutivorgan ernannt, das in der Regel den für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen mit dieser Aufgabe betraut;<sup>11</sup>
- n) jeder im Dekret enthaltene Bezug auf das Unabhängige Bewertungsgremium gilt – sofern ein solches nicht vorhanden ist – als Bezug auf das Bewertungskomitee oder auf das mit ähnlichen Aufgaben betraute Organ;
- o) die im Dekret enthaltenen Verweise auf die Bestimmungen der gesetzesvertretenden Dekrete vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 und vom 30. März 2001, Nr. 165 mit ihren späteren Änderungen gelten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Regionalgesetze auf dem Sachgebiet der Ordnung des Personals der Region bzw. des Personals der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, soweit solche Bestimmungen vorgesehen sind; die Verweise auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241 mit seinen späteren Änderungen gelten als Verweise auf die Regional- bzw. Landesbestimmungen auf dem Sachgebiet des Verwaltungsverfahrens, sofern solche vorgesehen sind.

---

<sup>10</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.8 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

<sup>11</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.9 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

---

---

(2) Für die von der Region kontrollierten Betriebe und Gesellschaften sowie für die von den Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, kontrollierten Betriebe und Gesellschaften gelten – sofern vereinbar – die Bestimmungen dieses Regionalgesetzes, es sei denn, die anzuwendenden Landesbestimmungen sehen eine anderslautende Regelung für das Sachgebiet vor. Als der öffentlichen Kontrolle unterliegende Gesellschaften gelten die Gesellschaften laut dem in Anwendung des Art. 18 des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124 erlassenen gesetzesvertretenden Dekret. Dieses Regionalgesetz gilt nicht für die börsennotierten Gesellschaften laut besagtem gesetzesvertretenden Dekret. Die Bestimmungen dieses Regionalgesetzes gelten überdies – sofern vereinbar – auch für die wie auch immer benannten Vereinigungen, Stiftungen und Körperschaften des privaten Rechts auch ohne Rechtspersönlichkeit der öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, mit einem Haushalt über fünfhunderttausend Euro, deren Tätigkeit im letzten Dreijahreszeitraum für mindestens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre vorwiegend von den oben genannten öffentlichen Körperschaften finanziert wurde und in denen alle Verwaltungs- oder Führungsorgane oder Mitglieder derselben von öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, bestellt werden.<sup>12</sup>

(3) Die Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten im Sinne dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. Die Verwaltungen machen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 des Dekretes

---

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

---

---

nicht einschlägige oder nicht notwendige personenbezogene Daten gemäß Fristen und Modalitäten unkenntlich, die mit der Organisationsstruktur der Verwaltung vereinbar sind, unter Berücksichtigung der Ausgabenverbotsklausel laut Art. 51 des Dekretes.<sup>13</sup>

(4) Die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinzen betreffend die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte bleiben unberührt.

(5) (...) <sup>14</sup>

(6) Im Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) (...) <sup>15</sup>

b) (...) <sup>16</sup>

c) (...) <sup>17</sup>

d) (...) <sup>18</sup>

(7) Art. 12 des Regionalgesetzes vom 5. Februar 2013, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen wird aufgehoben.

(8) Zu dem einzigen Zweck, die Bestimmungen dieses Artikels mit anderen einschlägigen Regional- oder Landes-

---

<sup>13</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

<sup>14</sup> Ändert den Art. 7-*quinquies* Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

<sup>15</sup> Ändert den Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

<sup>16</sup> Hebt den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 auf.

<sup>17</sup> Ändert den Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

<sup>18</sup> Ersetzt den Art. 7 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8.

---

---

bestimmungen in Einklang zu bringen, kann der Regionalausschuss die Bestimmungen dieses Artikels mit den Regional- oder Landesbestimmungen durch eine Verordnung koordinieren.

(9) Die Körperschaften, Gesellschaften und Betriebe laut Abs. 1 und 2 wenden die Bestimmungen dieses Artikels gemäß den in den Vereinbarungen im Rahmen der Vereinigten Konferenz laut Art. 1 Abs. 61 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 enthaltenen Anweisungen – sofern vereinbar – und jedenfalls binnen 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. c) dieses Artikels an.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels finden – sofern vereinbar – auch auf die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Art. 41-*bis* – 42-*bis* des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen Anwendung.

**Art. 2 Weitere Rechtsobjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften für die Einbringung von Gesetzesvorschlägen seitens der Region aufgrund eines Volksbegehrens und die Beantragung von Referenden zur Abschaffung von Regionalgesetzes befugt sind**

(1) (...)<sup>19</sup>

(2) (...)<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Ersetzt den Art. 9 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 1972, Nr. 15.

<sup>20</sup> Ändert den Art. 5 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 24. Juni 1957, Nr. 11.

**Art. 3 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

